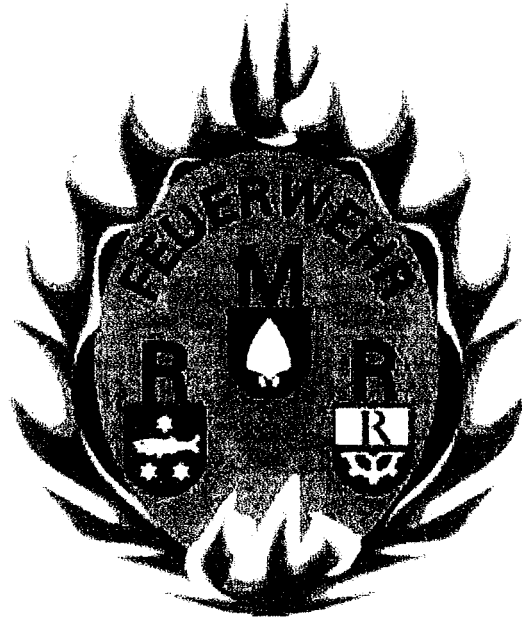


BESOLDUNGS – UND
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT
DER FEUERWEHR
RÜMIKON MELLIKON REKINGEN



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entschädigungen für Chargierte
- § 3 Übungen, Routinefahrschule und Fahrausbildung
- § 4 Ernstfalleinsätze
- § 5 Brandwachen
- § 6 Ausbildung und Kurse
- § 7 Feuerwehrkommission / Kommissionen / Arbeitsgruppen
- § 8 Sonstige Spesenvergütung
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Sofern nicht anders vermerkt ist, erfolgen die jeweiligen Auszahlungen per Bankanweisung an das vom ADF gemeldete Konto.

Das Feuerwehrjahr beginnt ab dem 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Bei Austritt auf ende Jahr wird nochmals im Januar des darauffolgendem Jahres abgerechnet.

§ 2 Entschädigungen für Chargierte

Die Entschädigungen für die einzelnen Chargierten Funktionen betragen wie folgt:

Funktion	Besoldung in CHF
Kommandant	4'000.00
Kommandant Stv.	2'000.00
Ausbildungschef	2'000.00
Aktuar	1'500.00
Chef Fahrer	400.00
Chef Fahrer Stv.	100.00
Chef AS	800.00
Chef AS Stv.	200.00
Chef MS	600.00
Chef MS Stv.	200.00
Chef Elektro	400.00
Chef Elektro Stv.	100.00
Chef Sanität	400.00
Chef Sanität Stv.	100.00
Chef Verkehr	400.00
Chef Verkehr Stv.	100.00
Offiziere ohne Funktion	400.00
Gruppenführer ohne Chef oder Stv. Funktion	150.00

Materialwart, Fahrzeugwart und Atemschutzwart werden nach Aufwand mit dem aktuellen Werkslohn der Rechnungsführenden Gemeinde entschädigt. Die Rapporte werden über Lodur eingetragen und durch das Kommando überprüft.

Je nach Höhe des Chargiertenlohns werden die gesetzlichen Lohnabzüge fällig, bei der Ausübung mehrerer Tätigkeiten ist der kumulierte Lohn massgebend. Die Abzüge werden von der Feuerwehr und dem Lohnempfänger je zur Hälfte getragen.

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr.

Übungen, Routinefahrten und Einsätze

Der Übungssold beträgt:

Sold pro Übung Kader (2 Stunden)	40.00
Sold pro Übung Mannschaft (2 Stunden)	40.00

Der Sold für Pflichtfahrten beträgt:

Sold pro Routinefahrtschule 2 Stunden	40.00
---------------------------------------	-------

Der Sold für die Chauffeuren Ausbildung beträgt:

Sold je Ausbildung	Werkslohn der Rechnungsführenden Gemeinde
--------------------	---

Ausbildungsfahrstunden zur Erlangung des Führerausweises C1 zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen werden dem Fahrlehrer und Fahrschüler vergütet. Die Externenkosten für die Theorieausbildung inkl. Prüfungsgebühren werden durch die Feuerwehr getragen.

Arztbesuche die von der FW verlangt werden sind Pauschal mit CHF 65.00 für den AdF vergütet. Die Kosten der Arztrechnung werden gemäss Rechnungsstellung übernommen.

Bei neuem Erlangen des Führerausweises C wird dem AdF ein Pauschalbetrag von CHF 2'500.00 nach bestandener Prüfung vergütet. Der AdF muss sich nach bestandener Prüfung für drei Jahre verpflichten bei der Feuerwehr RMR an Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Bei frühzeitigem austreten bei der Feuerwehr RMR, muss für jedes nicht erfüllte Feuerwehrjahr CHF 1'000.00 zurückbezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr.

Einsätze

Der Sold für Ernstfalleinsätze beträgt:

Sold pro Einsatzstunde	40.00
------------------------	-------

Der Sold wird für die erste angebrochene Stunde ganz vergütet. Dauert der Einsatz länger als eine Stunde, wird die Einsatzzeit über das Lodur nach Minuten abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr.

§ 10. Entschädigungen

Der Sold für Brandwachen (Saalwachen) beträgt:
Sold je Arbeitsstunde 40.00

Der Sold wird für die erste angebrochene Stunde ganz vergütet. Danach wird nach Minuten abgerechnet

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr

§ 11. Entschädigungen

Die Entschädigungen betragen:

Taggeldentschädigung für halber Tag:
nach Besoldungsreglement der Rechnungsführenden Gemeinde

Taggeldentschädigung für ganzer Tag:
nach Besoldungsreglement der Rechnungsführenden Gemeinde

Kilometerentschädigung gemäss aktuellsten Stand der AGV.

Öffentliche Verkehrsmittel nach vorgängiger Absprache mit dem Kommandant.
Kilometerspesen werden nur gemäss vorgängiger Absprache mit dem Kommando vergütet.

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr

§ 12. Entschädigungen

Die Sitzungsentschädigungen betragen:

Pro Sitzung: nach Besoldungsreglement der Rechnungsführenden Gemeinde

Kilometerentschädigung wird gemäss aktuellem Stand der Rechnungsführenden Gemeinde verrechnet.

Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das letzte Rechnungsjahr.

§ 13. Entschädigungen

Andere Entschädigungen und Spesen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von den Gemeinderäten RMR von Fall zu Fall beurteilt.

§ 9 Änderungen

Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze können auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte RMR angepasst werden

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Rümikon, 01.01.2014

Für die Einwohnergemeinde Rümikon
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Mellikon, 01.01.2014

Für die Einwohnergemeinde Mellikon
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Rekingen, 01.01.2014

Für die Einwohnergemeinde Rekingen
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

